

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1733/2010
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Limmer Brunnen“

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Limmer Brunnen“ zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Benachteiligungen für Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder vorhandener Behinderungen werden durch diesen Beschluss nicht eintreten.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen: (HMK = Haushaltsmanagementkontierung)

| Investitionen | in € | bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position | Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten | in € p.a. | bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position |
|---------------------------------------|-------------|---|---|----------------|---|
| Einnahmen | | | Einnahmen | | |
| Finanzierungs- anteile von Dritten | | | Betriebsein- nahmen | | |
| sonstige Ein- nahmen | | | Finanzeinnah- men von Dritten | | |
| Einnahmen insgesamt | 0,00 | | Einnahmen insgesamt | 0,00 | |
| Ausgaben | | | Ausgaben | | |
| Erwerbsaufwand | | | Personal- ausgaben | | |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung | | | Sachausgaben | 480,00 | 5910.000_511000 |
| Einrichtungs- aufwand | | | Zuwendungen | | |
| Investitionszu- schuss an Dritte | | | Kalkulatorische Kosten | | |
| Ausgaben insgesamt | 0,00 | | Ausgaben insgesamt | 480,00 | |
| Finanzierungs- saldo | 0,00 | | Überschuss/ Zuschuss | -480,00 | |

Dies sind die Kosten für die Beschilderung des GLB mit 6 Schildern „UWS 15“ (Symbol Eule, Geschützter Landschaftsbestandteil, SL 630/2 mm) inkl. Pfosten und Befestigungsmaterial.

Begründung des Antrages

1. Allgemeines zur Schutzgebietsausweisung

Die mit dem beiliegenden Satzungsentwurf vorgeschlagene Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) ist Teil eines Programms zur Sicherung und Entwicklung von Freiräumen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

GLB sichern die derzeitige Freiraumqualität, verhindern, dass sie sich verschlechtert und sind Grundlage einer langfristigen Strategie zur Verbesserung von Naturschutz und Naherholung und Klimaschutz. GLB werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung vom Rat der Landeshauptstadt erlassen (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff). Da die Naturschutzbehörde für die übrigen Stadtgebiete nicht tätig werden wird, ist auch hier die Zuständigkeit der Landeshauptstadt gegeben (§ 22 Abs. 1 S. 2 NAGBNatSchG). GLB können vom Rat der Landeshauptstadt bei entsprechender Notwendigkeit auch wieder (ggf. teilweise) aufgehoben werden.

2. Begründung zur Ausweisung dieses Schutzgebiets

Bei dieser Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine waldartige Erholungsfläche mit altem Baumbestand. Die Fläche belebt durch ihren Waldcharakter das Ortsbild wesentlich. Sie bietet wegen Ihrer Strukturvielfalt Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die Fläche besitzt außerdem einen besonderen kulturhistorischen Wert. Insgesamt trägt sie also zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Die Satzung soll den sich natürlich entwickelnden Wald und die Baum- und Strauchdecken, sowie die Pflanzendecke erhalten und vor schädlichen Einwirkungen bewahren. Sie soll auch den kulturhistorischen Wert bewahren, störende Nutzungen unterbinden und fernhalten. Letztlich soll die Satzung die Erholungsfunktion der Fläche für die Menschen sichern.

Sie enthält dafür eine Reihe von Verboten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Sie enthält auch Freistellungen bestimmter Nutzungen sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen zu erhalten. Ferner werden Regelungen zur Folgebeseitigung festgelegt.

Die Erklärung zu einem Geschützten Landschaftsbestandteil nach § 22 NAGBNatSchG sichert damit langfristig diese Schutzgüter sowie die damit verbundene Lebensqualität aller Menschen.

3. Was im GLB erlaubt bzw. verboten ist oder unter Genehmigungsvorbehalt steht

Das durch das Naturschutzgesetz vorgegebene System einer GLB-Satzung besteht aus einer abgestuften Systematik von Dingen bzw. Handlungen,

- a) die erlaubt sind (Freistellungen);
- b) deren Zulässigkeit von der Naturschutzbehörde nach Prüfung erlaubt wird (der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch, wenn die Dinge dem Verordnungszweck nicht widersprechen);
- c) die Einzelfallbefreiungen für atypische Einzelfälle erfordern;
- d) die verboten sind.

Freistellungen

Freistellungen betreffen Handlungen, die den Schutzzweck der Satzung nicht gefährden oder durch einen Rechtsanspruch begründet werden. Vor Inkrafttreten einer Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sind generell freigestellt.

Erlaubnisse

Mit Erlaubnisvorbehalten hat die Stadt die Möglichkeit, Entwicklungen in geschützten Landschaftsbestandteilen zu beeinflussen und zu steuern. Bei der Prüfung eines erlaubnispflichtigen Tatbestandes ist zu beachten, ob die Handlung gegen den Schutzzweck der Satzung verstößt oder den Charakter des Schutzgebietes verändert. Trifft dies zu, ist die Erlaubnis zu versagen, ansonsten besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis (gebundene Erlaubnis). Erlaubnisvorbehalte sind immer dann zu wählen, wenn Handlungen nicht von vornherein ausgeschlossen sind, aber unvereinbar mit der Satzung sein können.

Befreiungen

Befreiungen von den Verboten sind aufgrund des § 67 des BNatSchG möglich. Der Anwendungsbereich der Befreiung ist auf atypische Einzelfälle beschränkt. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wurde der Text des § 6 wörtlich aus dem BNatSchG übernommen. Die Befreiung ist eine Ermessensentscheidung. Das Ermessen kann in einzelnen Fällen auch auf Null reduziert sein, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Vorhaben nur an der beantragten Stelle durchgeführt werden kann. Andere Alternativen müssen ausgeschlossen sein. Die Befreiung ist immer eine Einzelentscheidung, bei der der Grundsatz der Gleichbehandlung besonders zu beachten ist. Für eine Befreiung sind immer Umstände erforderlich, die den Fall als nicht vorhersehbaren Sonderfall erscheinen lassen.

Verbote

Absolute Verbote werden in die Satzung aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass bestimmte Veränderungen immer dem Gebietscharakter oder den besonderen Schutzzwecken abträglich sind. Wenn beim Erlass der Satzung bereits feststeht, dass Vorhaben oder Handlungen in jedem Fall nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, dann sind für diese Handlungen absolute Verbote erforderlich und zulässig.

4. Verfahren

Nach Abschluss der fachbereichsübergreifenden internen Abstimmung wurden am 05.10.09 die betroffenen Behörden gem. der damals anzuwendenden Vorschrift, äquivalent zum heute geltenden §14 Abs. 1 NAGBNatSchG beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden ebenfalls beteiligt, ohne dass dazu eine Verpflichtung bestand.

Am 08.03.10 wurde die Satzung öffentlich ausgelegt, nachdem die Auslegung am 22.02.10 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Dabei gingen folgende Anregungen ein, die hier in zusammenfassendem Text dargestellt sind:

Die **Region Hannover** empfiehlt:

- Änderung der Präambel auf letzte Änderung des NNatG „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366)“
- Angabe des Maßstabs in der jeweiligen Karte
- Legende für die jeweilige Karte
- Änderung § 7 I: Ausnahme statt Erlaubnis
- Hinweis auf die wassergesetzlichen Regelungen
- Änderung des § 5: Ergänzung um eine Nr. 4, wonach „Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind“, freigestellt sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Zwischenzeitlich traten das BNatschG und das NAGBNatSchG in Kraft. Die inhaltlich gleichermaßen bestehenden Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Satzungen zur Erklärung von Geschützten Landschaftsbestandteilen finden sich nun an anderer Stelle wieder. Die redaktionelle Änderung wurde auf das nun geltende Recht vorgenommen.

Ein Hinweis auf andere Rechtsvorschriften wie wasserrechtliche Regelungen ist regelmäßig überflüssig, da das übrige geltende Recht grundsätzlich zu beachten ist.

Den übrigen Empfehlungen wurde gefolgt.

Die **DB Services Immobilien GmbH** weist generell hin auf

- die Rücksichtnahme auf bestehende Rechte; kein Auferlegen von Schutzmaßnahmen auf die DB AG,
- den Bestandsschutz für Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb, wonach keine späteren Forderungen abzuleiten sind,
- die fehlende gesetzliche Kompetenz der Kommunen, Auflagen oder Beschränkungen für die Betriebsanlagen der DB AG zu erteilen,
- dass zum Erreichen der Bahnanlagen ggf. die Notwendigkeit des Befahrens von Geländeflächen auch außerhalb von Wegen besteht. Dafür soll keine Antragsstellung vorgesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bahnanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Die **Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim** wies darauf hin, dass die Ausweisung des GLB für die bestehenden Betriebe zwischen den Straßen Eichenbrink und Holzrehre zu keinen betrieblichen Einschränkungen führen darf.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Unterschutzstellung des Gebiets wird keine Auswirkungen auf die südlich angrenzende Industrie haben und schränkt dort bestehende Nutzungen nicht ein.

Ein Teilstück des Geltungsbereichs liegt auf privatem Grund. Die dazu gem. § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG erforderliche Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 19.07.10. Es gab keine Einwände.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung von Eigentümern

Mit Schreiben vom 19.07.10 wurde der einzige von dem Geltungsbereich des GLB betroffene Eigentümer gem. § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG angehört. Der Eigentümer äußerte dabei Einwände an der geplanten Ausdehnung des GLB auf seinem Grundstück. Ebenso befürchtete er, dass bisher legale Handlungen auf seinem Grundstück zukünftig gegen die geplante Satzung verstoßen könnten und er dadurch eine erhebliche Schlechterstellung erleiden könnte. Er bat außerdem um Verkleinerung des Geltungsbereichs, insbesondere um die von ihm verpachteten Flächen.

Zur Klärung fand am 16.08.10 eine gemeinsame Ortsbesichtigung unter Beteiligung eines vom Eigentümer hinzugezogenen Rats Herrn statt. Der Geltungsbereich wurde daraufhin auf seinem Grundstück auf den hier vorliegenden Stand verkleinert. Außerdem erhielt er eine schriftliche Klarstellung zu den nach § 5 der Satzung ihm als bisherige Nutzung freigestellten Handlungen auf seinem Grundstück soweit es vom Geltungsbereich des GLB betroffen ist.

Am 26.08.10 erklärte sich der Eigentümer auf telefonischem Wege mit der Einbeziehung seines Grundstücks in das GLB in der geänderten Form einverstanden.

67.7
Hannover / 02.09.2010